Erscheint außer Sonntags täglich. — Bis früh 9 Uhr eingehende Anzeigen kommen in der nächsten Nummer zur Aufnahme.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Beiträge für das Börsenblatt sind an die Redaction — Anzeigen aber an die Expedition desselben zu senden.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

№ 146. Leipzig, Mittwoch den 26. Juni. 1872.

Amtlicher Theil.

Rechtsfälle.

Urtheil: In Appellationssachen Ernst Friedrich Moritz Heinsius zu Bremen, Appellanten, Firmeneintragung betreffend, erkennt das Ober-Appellationsgericht der freien Hansestädte für Recht:

daß die Förmlichkeiten der Appellation für gewahrt zu achten, auch in der Sache selbst, wie hiemit geschieht, das Erkenntniß des Obergerichts der Freien Hansestadt Bremen vom 5. December 1871 aufzuheben und dem Antrage des Appellanten auf Eintragung der Firma „Gesenius'sche Buch- u. Kunsthandlung, M. Heinsius" in das Handelsregister Statt zu geben sei.

Und wird nunmehr die Sache an das Handelsgericht zurückverwiesen. V. R. W.

Urkundlich unter dem Siegel des Ober-Appellationsgerichts der Freien Hansestädte und der gewöhnlichen Unterschrift, gegeben zu Lübeck, den 26. März 1872.

Entscheidungsgründe.

Den beiden vorigen Instanzen muß

I. darin beigetreten werden, daß Appellant zur Rechtfertigung seines Verlangens, mit der Firma: „Gesenius'sche Buch- u. Kunsthandlung, M. Heinsius" zugelassen und in das Handelsregister aufgenommen zu werden, sich direct auf Art. 22. des Deutschen Handels-Gesetzbuchs nicht berufen kann. Es darf dahin gestellt bleiben, ob der Fall, daß ein „bestehendes Handelsgeschäft" durch Vertrag „erworben" ist, hier vorliegt, wo nur ein Theil des von Gesenius bisher betriebenen Geschäfts auf Heinsius übergegangen, ein anderer Theil (die Verlagshandlung) bei jenem zurückgeblieben ist. Appellant nimmt das Recht, welches aus Art. 22. allein abgeleitet werden könnte: das Recht nämlich jenes Geschäft unter der bisherigen Firma fortzuführen, gar nicht in Anspruch. Die bisherige Firma war „Hermann Gesenius" und die neugewählte ist, auch wenn man von dem darin vorkommenden Namen „M. Heinsius" absieht, eine ganz andere: „Gesenius'sche Buch- u. Kunsthandlung". — Es liegt also der Ausnahmefall des Art. 22. nicht vor und kann

II. nur darauf ankommen, ob die gewählte Firma den Vorschriften über eine neu zu gründende Firma in Art. 16. resp. 20. des Handels-Gesetzbuchs entspricht. In dieser Beziehung ist nun

A. der Vorschrift in al. 1. des Art. 16. genügt, indem die Firma „Gesenius'sche Buch- u. Kunsthandlung, M. Heinsius" den Familiennamen des Appellanten (Heinsius) nebst dem Anfangsbuchstaben eines seiner Vornamen (Moritz) enthält. Die Aufnahme nur eines von mehreren Vornamen, und dieses einen in der abgekürzten Form des bloßen Anfangsbuchstabens, bildet keine Abweichung von der gesetzlichen Bestimmung, wie sie denn bekanntlich sehr gewöhnlich, auch von keiner der vorderen Instanzen beanstandet ist. (Endemann, deutsch. Handelsreg. §. 18. Note 25. — Anschütz u. Völderndorff, Komm. I. pag. 148. — Wengler, Handels-Gesetzbuch. pag. 27.)

B. Der Zusatz „Gesenius'sche Buch- u. Kunsthandlung" verstößt

1. nicht, wie die vorigen Gerichte annehmen, gegen die Vorschrift im ersten Satze des al. 2. des Art. 16., indem er kein ein Gesellschaftsverhältniß andeutender ist. Zwar findet sich bei den von der Handels-Gerichts-Commission citirten Schriftstellern: Anschütz u. Völderndorff, l. c. pag. 150, Note 16, die Ansicht, daß der adjectivische Gebrauch des Familiennamens ohne Hinzufügung eines auf ein bestimmtes Individuum hinweisenden Vornamens — also vorliegend das in der Firma vorkommende Wort „Gesenius'sche" — es zweifelhaft lasse, ob hier nicht eine Gesellschaftsfirma vorliege, und daß deshalb diese Firma eines einzelnen Kaufmanns nicht zuzulassen sei. Allein abgesehen davon, daß dieser „Zweifel" eine solche Firma noch immer nicht in gleichem Maße unstatthaft erscheinen lassen würde, wie der verbotene Gebrauch eines ein Gesellschaftsverhältniß andeutenden Zusatzes, so kann das erhobene Bedenken überhaupt nicht getheilt werden. Einerseits darf, nach Art. 16., ein einzelner Kaufmann als Firma seinen Familiennamen auch ohne Vornamen führen; und daß dieser Namen nicht bloß im Nominativ, sondern auch im Genitiv oder in adjectivischer Form vorkommen darf, ist ausgemacht: v. Hahn, Comment. I. pag. 62, §. 7. Sodann aber kann die Firma „Gesenius'sche Buch- u. Kunsthandlung" als eine Gesellschaftsfirma, nach Maßgabe der Vorschriften in Art. 17. und 18. gar nicht Platz greifen.

Die Andeutung eines Gesellschaftsverhältnisses könnte möglicherweise nur darin zu finden sein, daß neben dem Namen „M. Heinsius" auch noch der Name „Gesenius" in der Firma vorkommt. Nach der Art aber, wie diese Firma componirt ist, kann darüber, ob Heinsius der einzige Inhaber oder ob neben ihm auch noch ein Gesenius betheiligt sei, ein Zweifel gar nicht entstehen. Kein Unbefangener wird die obige Firma anders als dahin auslegen, daß Heinsius jetzt die vormals Gesenius'sche Buch- u. Kunsthandlung als Alleininhaber fortführt.

2. Handelsgerichts-Commission und Obergericht sind der Ansicht, daß der fragliche Zusatz jedenfalls auch gegen den zweiten Satz des al. 2. cit. verstoße, wonach ein Kaufmann der aus seinem Namen bestehenden Firma nur solche Zusätze beifügen dürfe, welche zur näheren Bezeichnung der Person oder des Geschäfts dienen. Es ist indeß klar, daß die Worte „Gesenius'sche Buch- u. Kunsthandlung" lediglich zur näheren Bezeichnung des von Heinsius übernommenen Geschäftes dienen, nämlich zu verstehen geben sollen, daß dasselbe das ehemals Gesenius'sche Geschäft sei. Die Gründe, weshalb die